

Forbearance-Maßnahmen in der Kreditpraxis

Zitiervorschlag:

Autor, Forbearance-Maßnahmen in der Kreditpraxis, RdNr. XX.

ISBN: 978-3-95725-142-8
© 2020 Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
www.FCH-Gruppe.de
info@FCH-Gruppe.de
Satz: MetaLexis, Niedernhausen
Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Forbearance-Maßnahmen in der Kreditpraxis

Ronny Grigg

Inhaber
Grigg Consulting
Berlin

Frank Günther

Senior Consultant Kreditregulatorik
FCH Consult GmbH
Heidelberg

Dominik Leichinger

Prüfungsleiter Bankgeschäftliche Prüfungen 2, HV in NRW,
Deutsche Bundesbank

Jürgen Müller

Leitender Berater
vdpConsulting AG
Hamburg

Inhaltsübersicht

A. Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen	1
B. Neue qualitative Anforderung an die Kreditprozesse	67
C. Internes und externes Reporting	139

Inhaltsverzeichnis

A.	Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen (<i>Leichinger</i>)	1
I.	Einleitung	3
II.	Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen	6
1.	Schuldnerausfall/Ausfalldefinition	6
2.	Gestundete Risikopositionen (Forborne Exposures)	9
3.	Notleidende Risikopositionen (Non-performing Exposures – kurz: NPE)	11
4.	Notleidender Kredit (Non-performing Loan – kurz: NPL)	12
5.	Aufsichtlich angemessene Risikovorsorge	12
III.	Rechtliche Grundlagen	15
1.	EZB Leitfaden für notleidende Kredite (inkl. Ergänzung)	15
2.	EBA NPE-Leitlinien	16
3.	Neue EBA Guideline zum Ausfall	17
4.	MaRisk	18
IV.	Regulatorische Vorgaben zum Umgang mit ausgefallenen bzw. ausfallgefährdeten Positionen	19
1.	Konzeptionelle Vorgaben	19
a)	Konkretisierung der Ausfalldefinition	19
b)	Strategische Vorgaben	24
c)	Governance-Aspekte	27
d)	Bildung von Risikovorsorge	31
2.	Prozessuale Vorgaben	41
a)	Anwendung der Ausfalldefinition/Ausfall-identifizierung	41
b)	Allgemeine Steuerungs- und Entscheidungsprozesse	45
c)	Forbearance-Prozesse	48

V.	Beurteilung der Werthaltigkeit von Forderungen	52
1.	Anforderungen an die Ermittlung der Kapitaldienstfähigkeit	52
a)	Anforderungen der MaRisk	52
b)	Europäische Regelungen	53
2.	Anforderungen an die Bewertung von Kreditsicherheiten (insb. Immobiliensicherheiten)	55
a)	Regelungen der MaRisk	55
b)	Europäische Regelungen	57
3.	Beurteilungskriterien zur Einstufung der Werthaltigkeit	60
a)	Rückzahlungsfähigkeit des Kreditnehmers	60
b)	Kreditsicherheiten – Bewertungsmethoden und verwendete Annahmen/Parameter	62
VI.	Fazit und Ausblick	64
B.	Neue qualitative Anforderung an die Kreditprozesse	67
I.	Integration von Forbearance-Maßnahmen in die Kreditprozesse (<i>Grigg</i>)	69
1.	Vorgehensmodell	69
a)	Erstellung eines bankfachlichen Leitfadens	69
b)	Erstellung der fachlichen Spezifikation	70
c)	Erstellung der technischen Spezifikation	71
d)	Test und Abnahme	71
e)	Fehlerbehebungen und Verbesserungen	72
2.	Kreditprozess-Design	72
a)	betroffene Kreditprozesse und Kreditarten	73
b)	Zielbild des Kreditinstituts	74
3.	Erforderliche Aktivitäten	75
a)	Meldepflichtige Maßnahmen nach FINREP und AnaCredit	75
b)	Aktivität Prüfung auf finanzielle Schwierigkeiten	78
c)	Prüfung der Maßnahmen	83
d)	Dokumentation der erfolgten Prüfungen	93

e)	Juristisches Schreiben der Meldung oder der Widerlegung in den Bestand	94
f)	Integration der Aktivitäten in die Kreditprozesse	95
4.	Checkliste Anwendungsfälle	99
a)	Verzüge und Laufzeitverlängerung	99
b)	Verzüge und Zinsprolongation mit Laufzeitverlängerung	100
c)	Verzüge mit Widerlegung und Laufzeitverlängerung	101
d)	Lastschriftrückgaben und Tilgungssatzreduzierung	101
e)	Lastschriftrückgaben und Tilgungssatzreduzierung innerhalb Tilgungskorridor	102
f)	Erledigter Ausfall des Kunden und Sicherheitenfreigabe	102
g)	Schlechtes Rating und Zinsprolongation ohne Tilgungsänderungen	103
h)	Schlechtes Rating und Zinsprolongation mit Reduzierung der Tilgungsrate	104
i)	Rücklastschriften und Zinsprolongation mit Aktivierung der Verzüge	104
j)	Keine Kapitaldienstfähigkeit und Erhöhung Kontokorrentkredit	105
k)	Keine Kapitaldienstfähigkeit und Genehmigung einer Überziehung	106
5.	Tipps für die Praxis	106
II.	Feststellung des Kreditausfalls mit Überwachung der Forbearance-Maßnahmen (<i>Müller</i>)	108
1.	Feststellung des Kreditausfalls	108
a)	Kriterium der Überfälligkeit bei der Feststellung des Ausfalls	112
b)	Erheblichkeitsschwelle zur Feststellung des Ausfalls	113
c)	Hinweise für die Unwahrscheinlichkeit des Begleichens der Verbindlichkeiten	114
d)	Anforderungen an die Governance	114

2.	Überwachung der Forbearance-Maßnahmen	115
a)	Kriterien für die Rückkehr zum Status »nicht ausgefallen«	115
b)	Aufhebung der Einstufung als Forbearancemaßnahme	118
c)	Sonderregelungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise	120
III.	Aufsichtrechtliche EWB nach CRR (<i>Müller</i>)	122
1.	Abgrenzung der aufsichtlichen von der handels- und steuerrechtlichen Risikovorsorge bei Kreditinstituten	122
2.	Verordnungsgeber für die aufsichtliche Risikovorsorge bei Kreditinstituten	124
3.	Aufsichtliche Risikovorsorgeerwartung der Aufsicht bei Kreditinstituten	127
a)	EZB – Erwartungen an die Behandlung von NPL und die Risikovorsorge	128
b)	EBA- Leitlinien an das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen	129
c)	BaFin – Risikovorsorge in den MaRisk	131
4.	Die Kreditrisikoanpassung in der CRR – »Prudential Backstop«	132
a)	Notleidende Risikopositionen (Art. 47a CRR)	135
b)	Abzug für notleidende Risikopositionen	136
5.	Gesamtfazit	138
C.	Internes und externes Reporting (<i>Günther</i>)	139
I.	Anforderungen und Abbildung in aufsichtlichen und statistischen Anzeigen	141
1.	AnaCredit-Anzeigen	143
a)	Spezifische Ana-Credit-Anzeigenfelder	145
b)	Besonderheiten der Anzeigepflicht abgeschriebener Kredite	149
c)	Zusammenfassung Spezifika AnaCredit	151
2.	FinRep-Anzeigen	151

a)	Inhalte Template 18 und 19	152
b)	Aktuelle Entwicklungen	153
c)	Zusammenfassung Spezifika FinRep	154
3.	Groß- und Millionenkredit-Anzeigen	154
a)	Großkreditanzeige	154
b)	Millionenkreditanzeige	155
4.	CoRep-Eigenmittel und Offenlegung	157
a)	Eigenmittel-Abbildung in Forderungsklassen	157
b)	Abbildung von Verlusten im Immobiliengeschäft	158
c)	Aktuelle Entwicklungen	159
d)	Offenlegung nach CRR	159
II.	Abbildung im internen Reporting	164
1.	Grundlegenden Anforderungen	164
2.	Anforderungen der EBA NPL-Guideline	166
3.	Wechselwirkung internes Reporting und externes Meldewesen	169
4.	Zielstellungen und Beispiele des spezifischen Reportings leistungsgestörter Kredite	172

A.

Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen

A. Neue aufsichtsrechtliche Anforderungen¹

I. Einleitung

Im Rahmen der Aufarbeitung der Finanzmarktkrise, die in ihrem weiteren Verlauf in einer Staatsschuldenkrise mündete, zeigte sich, dass innerhalb der europäischen Bankenlandschaft keine einheitlichen oder aufeinander abgestimmte Definitionen und Vorgehensweisen zu den Themenbereichen Schuldnerausfall, Bildung von Risikovorsorge oder Forbearance existierten.²

Aus Sicht der Bankenaufsicht stellen Forbearance-Maßnahmen (Stundungsmaßnahmen) auf der einen Seite ein wichtiges Instrument zur Anpassung des Risikoprofils eines Instituts im Kreditgeschäft dar – insbesondere in Zeiten wirtschaftlicher Abschwungphasen. Auf der anderen Seite kann der Einsatz von Forbearance-Maßnahmen auch zu einer Verzögerung oder gar Verschleierung von finanziellen Schwierigkeiten bei Kreditnehmern führen. In der Folge können geeignete Gegenmaßnahmen nur verspätet vorgenommen und die tatsächliche Portfolioqualität sowie die damit verbundenen Adressenausfallrisiken lediglich eingeschränkt beurteilt werden.³

In seiner Pressemitteilung vom 20. Dezember 2012 verdeutlichte das European Systemic Risk Board (ESRB) die Bedeutung und Notwendigkeit einer EU-weit konsistenten Datengrundlage zu Forbearance-Maßnahmen und zum Abdeckungsgrad notleidender Kredite durch Risikovorsorge. Eine genauere und vergleichbare Datenlage in diesem Zusammenhang ermöglicht nicht nur zielgerichtete Analysen und Handlungsmöglichkeiten aus makroprudentialer Sicht. Auch die Markttransparenz und in der Folge die Marktdisziplin, würde von einer verbesserten Datenlage profitieren.⁴

Darüber hinaus forderte das ESRB die Bankenaufsichtsbehörden auf die Assetqualität von Instituten fortlaufend zu überprüfen.⁵

Als Reaktion auf die Kritik zur Datengrundlage zum Themenbereich Forbearance, legte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) Meldeanforderungen zu Forbearance fest (EBA/ITS/2013/03). Neben der Definition von

¹ Die in diesem Kapitel vertretenen Auffassungen geben die persönliche Meinung des Autors wieder und sind nicht notwendigerweise Positionen der Deutschen Bundesbank oder einer anderen Bankenaufsichtsbehörde.

² Vgl. EBA, EBA/ITS/2013/03, S.5.

³ Vgl. Ebenda.

⁴ Vgl. ESRB (2012), Pressemitteilung vom 20. Dezember 2012.

⁵ Vgl. Ebenda.

Forbearance-Tatbeständen regelt der ITS (Implementing Technical Standard) insbesondere die Kennzeichnungspflicht von Kreditnehmern, die vom Institut als »forborne« klassifiziert wurden. Seit 31.12.2014 ist Forbearance integraler Bestandteil der FinRep Meldung⁶.

- 6 Um der Forderung des ESRB bezüglich der Überprüfung der Assetqualität bei Banken nachzukommen, wurde bei der Implementierung des Single Supervisory Mechanism (SSM) und der Übernahme der direkten Aufsicht über die signifikanten Institute (SIs) in der Eurozone durch die EZB, mit dem Eingangs durchgeführten Asset Quality Review (AQR) – als Bestandteil des Comprehensive Assessments – ein Fokus auf die Werthaltigkeit der von den Banken gehaltenen Assets gelegt⁷.
- 7 Nach Einschätzung der EZB-Bankenaufsicht stellen das Kreditrisiko und die nicht zu vernachlässigenden Bestände an notleidenden Krediten (Non Performing Loans, kurz: NPLs) Hauptrisikotreiber für im Euroraum ansässige Banken dar. Vor diesem Hintergrund hat die EZB das in Verbindung mit notleidenden Krediten bestehende Kreditrisiko auch für 2019 als eine wichtige Priorität innerhalb der Bankenaufsicht eingestuft. Erklärtes Ziel ist es mittelfristig eine innerhalb des SSM einheitliche Abdeckung des Bestands an NPLs zu erreichen⁸.
- 8 Zwar ist die NPL-Quote europäischer Banken in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen, allerdings hat sich das Absinken zuletzt merklich verlangsamt. Gemäß EBA Risk-Dashboard ist die durchschnittliche NPL-Quote von 3,2 % (Q4 2018) auf 3,1 % (Q1 2019) zurückgegangen.⁹
- 9 Die nachfolgende Abbildung zeigt den Verlauf von notleidenden Krediten und Gesamtkreditvolumen in der EU ansässiger Kreditinstitute von Dezember 2014 bis Q1 2019. Die Indexierung für beide Datenreihen erfolgte auf den Jahresultimo 2014.

6 Zuletzt aktualisiert durch EBA/ITS/2016/07 (im Wesentlichen, um der Finalisierung von IFRS 9 Rechnung zu tragen).

7 Vgl. www.bankingsupervision.europa.eu/banking/tasks/comprehensive_assessment/html/index.en.html.

8 Vgl. www.bankingsupervision.europa.eu/banking/priorities/html/ssm.supervisory_priorities2019.en.html.

9 Vgl. EBA, Risk Dashboard Q1 2019, S. 3.

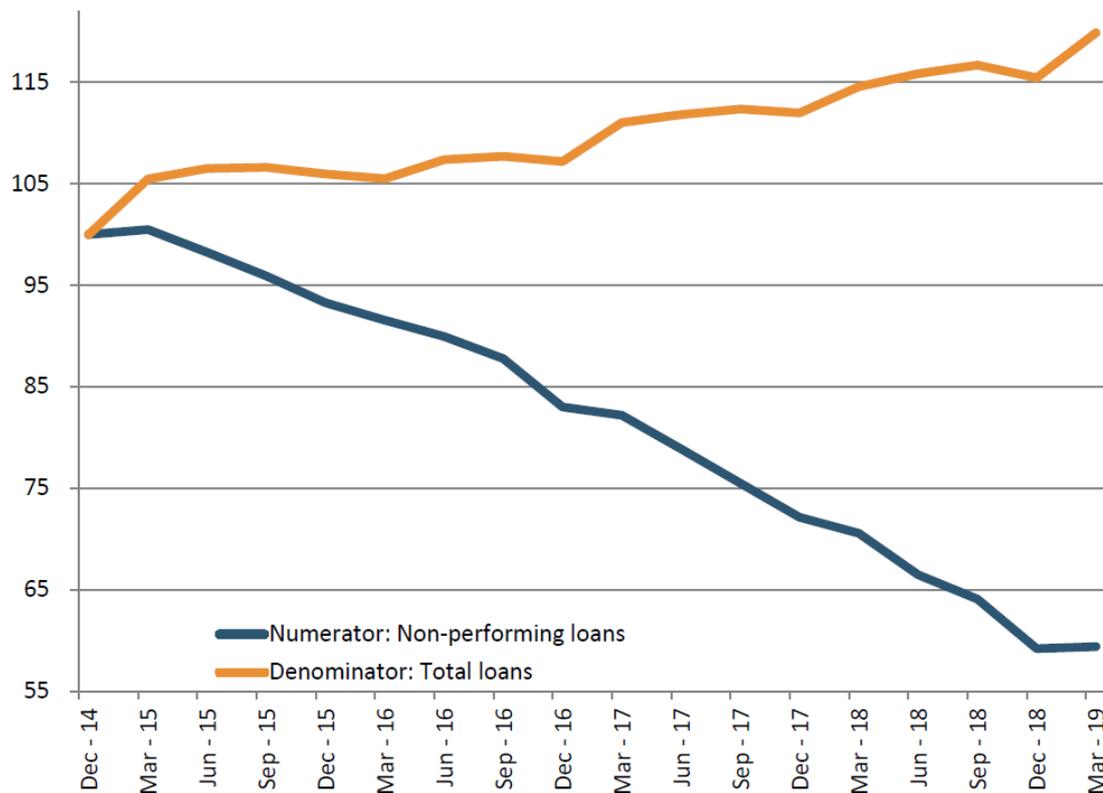


Abbildung 1: Zeitreihe für den Verlauf von Gesamtkreditvolumen und notleidenden Krediten¹⁰

Seitens der BaFin wurden für 2019 erstmals die im Bereich der weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions, kurz LSIs) gesetzten Aufsichtsschwerpunkte veröffentlicht. Gemeinsam mit der Deutschen Bundesbank wurden Kreditrisiken als eine von fünf weiteren wesentlichen Risiken innerhalb des deutschen LSI-Sektors identifiziert.¹¹

Als ein wichtiges Instrument zur Beurteilung der Assetqualität von Kreditinstituten – neben den FinRep-Meldungen – werden seitens der deutschen Bankenaufsicht auch Werthaltigkeitsprüfungen (sogenannte PaaR-Prüfungen) bei den in Deutschland ansässigen LSIs durchgeführt.

Während im nachfolgenden Abschnitt dieses Kapitels zunächst grundlegende Definitionen und deren Abgrenzung sowie Zusammenspiel mit anderen Begrifflichkeiten vorgenommen werden, wird im Abschnitt III auf die wichtigsten rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit Forbearance sowie notleidenden Kreditengagements eingegangen.

Im weiteren Verlauf wird in Abschnitt IV ein Schwerpunkt auf die regulatorischen Vorgaben zum Umgang mit ausgefallenen bzw. ausfallgefährdeten Posi-

¹⁰ Quelle: EBA, Risk Dashboard Q1 2019, S. 12.

¹¹ Vgl. www.bafin.de/DE/Aufsicht/Aufsichtsschwerpunkte/Bankenaufsicht/bankenaufsicht_node.html;jsessionid=0655403E12B0F6BB41B7893675969C5B.1_cid290.

tionen gelegt. Neben sowohl strategisch/konzeptionellen als auch prozessualen Anforderungen, beschäftigt sich dieser Abschnitt auch mit der aufsichtlichen Erwartungshaltung an die Wertberichtigung von notleidenden Kreditengagements.

- 14 Schließlich werden in Abschnitt V die Beurteilungskriterien zur Ermittlung der Werthaltigkeit von Kreditforderungen näher beleuchtet.
- 15 Abschließend werden die wichtigsten Erkenntnisse zum Umgang mit Kreditengagements im Status »forborne« zusammengefasst und ein Ausblick auf weitere künftige aufsichtliche Vorgaben zu diesem Themenbereich gegeben.
- 16 Auf Besonderheiten und zusätzliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung von IRB-Ansätzen wird bei den Ausführungen nicht eingegangen.

II. Begriffsdefinitionen und -abgrenzungen

1. Schuldnerausfall/Ausfalldefinition

- 17 Die Voraussetzungen, unter denen ein Schuldner im regulatorischen Sinne als ausgefallen anzusehen ist, regelt **Art. 178 CRR**. Zwar zählt Art. 178 CRR inhaltlich zu den Vorgaben für auf internen Ratings basierender Ansätze (IRB-Ansätze) für das Kreditrisiko. Allerdings wird innerhalb der Regelungen zum Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) für Zwecke der Ausfalldefinition auf Art. 178 CRR verwiesen¹². Insofern definiert die CRR eine einheitliche Ausfalldefinition unabhängig davon, ob ein Institut den KSA oder einen IRB-Ansatz anwendet.
- 18 Art. 178 CRR differenziert zwischen zwei unterschiedlichen Tatbeständen, die jeweils einen Ausfall begründen. Zum einen ist dies der Fall, wenn der Schuldner mit einem wesentlichen Teil seiner Verbindlichkeiten bei einem Institut **mehr als 90 Tage überfällig** (im Fachjargon auch als 90 days past due – 90-dpd bezeichnet) ist.

12 Art. 127 CRR nimmt für Zwecke der Ausfallbestimmung Bezug auf die Regelungen des Art. 178 CRR.

In diesem Zusammenhang gesteht der Gesetzgeber den Aufsichtsbehörden ein Wahlrecht¹³ zu. Die Aufsichtsbehörden können für Forderungen, die bestimmten Risikopositionsklassen¹⁴ zugeordnet sind festlegen, dass die Überfälligkeit einer wesentlichen Forderung mehr als 180 Tage bestehen muss, bevor diese regulatorisch als ausgefallen gilt. 19

In Einklang mit Art. 178 Abs. 2 d) CRR obliegt die Festlegung der Wesentlichkeitsschwelle ebenfalls den zuständigen Aufsichtsbehörden. In Deutschland regelt § 16 SolvV¹⁵ die Wesentlichkeitsschwelle für den 90-Tage-Verzug. Demnach liegt eine wesentliche Überziehung vor, wenn der überfällige Betrag den einem Schuldner mitgeteilten Gesamtrahmen um mehr als 2,5 % übersteigt und mindestens 100 EUR beträgt. 20

Zum anderen gilt ein Schuldner stets dann als ausgefallen, wenn das Institut es als unwahrscheinlich ansieht, dass der Schuldner seine Verbindlichkeiten vollständig begleichen kann, ohne dabei auf die Verwertung von Kreditsicherheiten zurückzugreifen (im Fachjargon auch als **unlikely to pay** – UTP bezeichnet). 21

In Art. 178 (3) werden enumerativ Hinweise aufgeführt, die darauf hindeuten, dass ein Schuldner nicht in der Lage ist, seine ausstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen. 22

Die nachfolgende Tabelle fasst die Gründe, die zu einem regulatorischen Ausfall führen, zusammen. 23

13 Für Deutschland wurde dieses Wahlrecht seitens der zuständigen Behörden nicht ausgeübt.

14 Gemäß Art. 178 CRR kann das Wahlrecht für die Risikopositionsklassen a) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen, b) Durch Gewerbeimmobilien besicherte Forderungen gegenüber KMUs [a) und b) jeweils als Unterkategorie der Risikopositionsklasse Mengengeschäft] sowie c) Öffentlichen Stellen in Anspruch genommen werden.

15 Verordnung zur angemessenen Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen und gemischten Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung – SolvV), in der Fassung vom 6. Dezember 2013.

Ausfallgrund	Bemerkung
Mehr als 90 Tage überfällig, mit einem wesentlichen Betrag	Bei bestimmten Risikopositionsklassen ab 180 Tagen
Verzicht auf laufende Zinsbelastung	
Bonitätsinduzierte Kreditrisikoanpassung in erheblicher Höhe	Unter Kreditrisikoanpassung ist die Bildung einer Risikovorsorge zu verstehen
Forderungsverkauf mit bedeutendem bonitätsinduzierten Verlust	
Krisenbedingte Restrukturierung	Eine Restrukturierung gilt als krisenbedingt, wenn diese eines der folgenden Merkmale aufweist: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedeutender Erlass des Nominalbetrags ▪ Bedeutende Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder Gebühren
Beantragung der Insolvenz des Schuldners durch das Institut	
Insolvenzbeantragung durch den Schuldner selbst, oder einen Dritten	

Tabelle 1: Ausfallgründe gemäß Art. 178 CRR¹⁶

- 24 Liegt kein Hinweis mehr für einen Schuldnerausfall vor, ist die betroffene Risikoposition wie eine nicht ausgefallene Position zu behandeln. Die Rückkehr in den Nichtausfall-Status wird häufig auch als »Gesundung« bezeichnet.
- 25 Mit der EBA/GL/2016/07 werden sowohl die Wesentlichkeitsschwelle für das Überfälligkeitskriterium neu geregelt, als auch unterschiedliche Konkretisierungen zu den UTP-Hinweisen vorgenommen. Auf die Regelungen der entsprechenden EBA-Guideline wird in den Abschnitten IV. 1. a) und IV. 2. a) näher eingegangen.

¹⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an Art. 178 CRR.

Für Forderungen, die der Risikopositionsklasse Mengengeschäft¹⁷ zugeordnet werden, können Institute die Ausfalldefinition auf einzelne Kreditfazilitäten eines Schuldners anstatt auf die Gesamtheit der Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditnehmer anwenden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nur für Positionen innerhalb des Mengengeschäfts die Ausfalldefinition auf der Ebene einzelner Kreditverträge angewendet werden kann und in allen anderen Fällen der Schuldner mit seinen gesamten Verbindlichkeiten ausfällt, sobald ein Ausfallgrund gemäß *Tabelle 1* vorliegt. 26

2. Gestundete Risikopositionen (Forborne Exposures)

Der im Bankenaufsichtsrecht verwendete Forbearance-Begriff geht zurück auf die seitens der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vorgegebene Definition für »Forborne Exposures« (Gestundete Risikopositionen). Kodifiziert ist der Forbearance-Begriff in der Verordnung (EU) Nr. 680/2014¹⁸. 27

Demnach müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, damit ein Kreditnehmer als »forborne« einzustufen ist. Zum einen müssen seitens des Instituts Zugeständnisse (auch als Forbearance-Maßnahme bzw. Stundungsmaßnahme bezeichnet) gegenüber dem Schuldner eingeräumt worden sein. Zum anderen müssen (drohende) finanzielle Schwierigkeiten beim Schuldner vorliegen, die ursächlich für die Zugeständnisse waren.¹⁹ 28

17 Die Abgrenzung des Mengengeschäfts erfolgt grundsätzlich in Art. 123 CRR. Für Institute, die den IRB-Ansatz anwenden, sind zusätzlich die Anforderungen des Art. 154 CRR zu beachten.

18 Erweitert durch die EU Durchführungsverordnung 2015/227.

19 Vgl. (EU) Nr. 2015/227, Anhang V, Tz. 163.

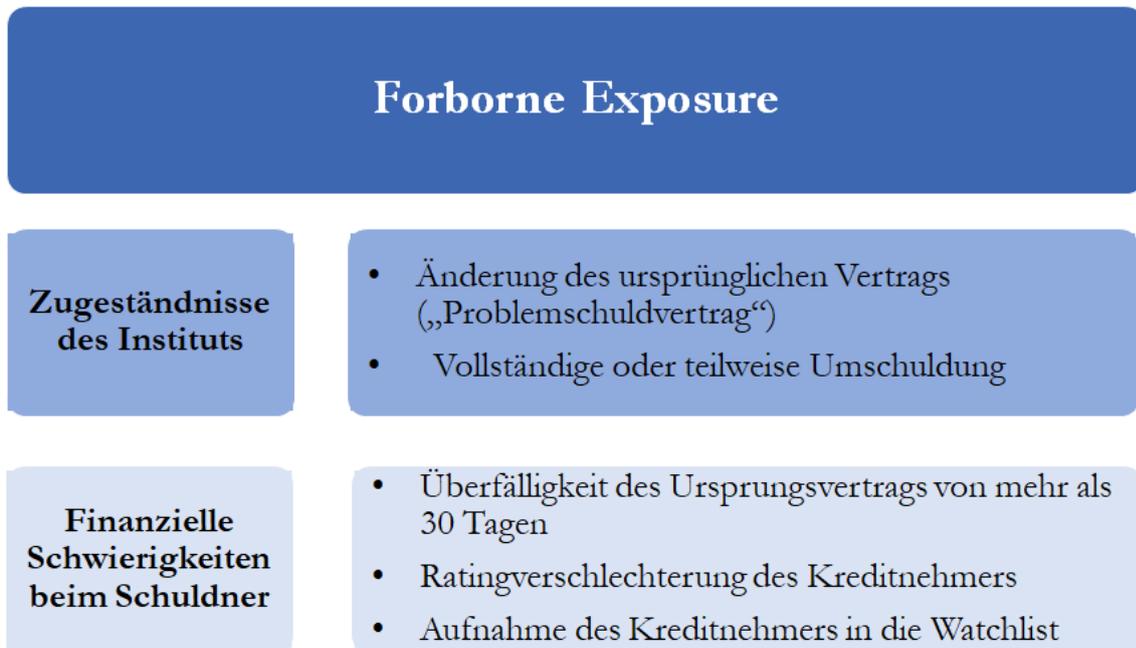


Abbildung 2: Forbearance Definition (Quelle: Eigene Darstellung²⁰)

- 29 Generell qualifizieren sich die Zugeständnisse seitens des Instituts als Maßnahmen, die ohne die finanziellen Schwierigkeiten beim Schuldner, diesem nicht gewährt worden wären.²¹ Des Weiteren wird der Schuldner durch die Forbearance-Maßnahme(n) gegenüber den ursprünglichen Vertragsbedingungen günstiger gestellt. Hierbei handelt es sich um Bedingungen, die Schuldner mit ähnlichem Risikoprofil unter gewöhnlichen Umständen nicht eingeräumt worden wären.²²
- 30 Bei den in *Abbildung 1* aufgeführten Hinweisen auf finanzielle Schwierigkeiten beim Schuldner handelt es sich um eine nicht abschließende Liste. Von der zeitlichen Dimension betrachtet, legen die Hinweise immer dann die Vermutung finanzieller Schwierigkeiten beim Schuldner nahe, wenn diese in einem Zeitraum von drei Monaten vor der Durchführung vertraglicher Änderungen einschlägig waren. Bei allen Hinweisen gilt grundsätzlich, dass das Vorliegen von tatsächlichen finanziellen Schwierigkeiten, auf der Basis weiterer Informationen zur wirtschaftlichen Situation des Schuldners, widerlegbar bleibt.²³

20 Vgl. EZB, Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten, März 2017, Abschnitt 5.3.1.

21 Vgl. (EU) Nr. 2015/227, Anhang V, Tz. 164.

22 Vgl. Ebenda, Tz. 165.

23 Vgl. Ebenda, Tz. 174.